

## Fall 1

Ein neuer Mandant, Herr Sascha Schlabbeflicker aus Pirmasens, kommt in Ihre Kanzlei. Er betreibt seit einigen Jahren einen Online-Shop, in dem er Schuhe an Endkunden verkauft.

Nun habe eine Kundin ein Paar Stiefel des Modells „Siebenmeilen“ zum auf der Website angegebenen Preis von EUR 50,- bestellt. Sein Einkaufspreis für dieses Modell sei jedoch überraschend auf EUR 60,- gestiegen.

Er habe der Kundin daher in der Auftragsbestätigungs-Mail mitgeteilt, dass er ihr die Stiefel nur zum Preis von EUR 70,- anbieten könne.

Seine Kundin habe daraufhin behauptet, sie habe die Stiefel zum Preis von EUR 50,- gekauft, da sie vom Webshop die Meldung „Vielen Dank für Ihre Bestellung“ erhalten habe. Der Mandant teilt mit, diese Meldung, enthalte jedoch keine Auftragsbestätigung, sondern nur den Hinweis, dass die Bestellung eingegangen sei und er noch eine Auftragsbestätigung per Mail erhalten werde.

Die Kundin bestehe dennoch auf der Lieferung der Stiefel zum Preis von EUR 50,-.

Zu Recht?